

S K B V - S A T Z U N G

§ 1 - Name und Sitz des Verbandes

1. Der Verband führt den Namen: "**SÄCHSISCHER KICK - BOX - VERBAND**". Fachverband für Kick-Boxen aller Stilrichtungen.
2. Der Verband soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "**e.V.**". Er hat seinen Sitz in **Leipzig (Sachsen)**.
3. Der sächsische Kick-Box-Verband stellt die Vereinigung aller Kick-Boxsport betreibender Vereine, Vereinsabteilungen, Sportschulen, allgemeine Sportgruppen und Einzelmitglieder dar, die sich um den Kick-Boxsport verdient machen bzw. betreiben und die Satzung und die Ordnungen des Sächsischen Kick - Box - Verbandes anerkennen.
4. Der Sächsische Kick - Box - Verband strebt die Mitgliedschaft im Deutschen Kick- Box- Verband e.V., der World Assoziation of Kickboxing Organization und des Landessportbundes Sachsen e.V. an und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.

§ 2 - Zweck des Verbandes

1. Zweck des Verbandes ist die Förderung, Entwicklung und Pflege des Semi-, Leicht - und Vollkontakt-Kick- Boxen und der freien Formen im Sinne des Amateur - Sportgedankens nach eigenen Regeln, unabhängig von traditionellen Systemen.
2. Der Verband verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
3. Der Verband ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Verbandes dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mittel des Verbandes. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.
4. Der Verband ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 - Aufgaben des Verbandes

Die Interessenvertretung seiner Mitglieder nach außen, insbesondere gegenüber der Landesregierung, dem Landessportbund Sachsen, dem Deutschen Kick-Box-Verband und dem Internationalen Kick-Box-Verband.

§ 4 - Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 - Rechtsgrundlage für Ordnungen

1. Die Arbeit des Sächsischen Kick-Box-Verbandes wird über Ordnungen geregelt.
2. Die Ordnungen werden vom Verbandstag beschlossen. Sie sind nicht Bestandteil dieser Satzung.
3. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen und sie bis zum nächsten Verbandstag vorläufig in Kraft setzen.

§ 6 - Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in den Verband wird durch schriftlichen Antrag des entsprechenden Vereins / Abteilung / Schule / allgemeine Sportgruppen / Einzelmitglieder an den Präsidenten oder dem Geschäftsführer des Verbandes beantragt. Eine weitere Voraussetzung der Mitgliedschaft ist die Anerkennung der Gemeinnützigkeit der Mitgliedsvereine.
2. Der Verband kann auch Fördermitglieder und Ehrenmitglieder aufnehmen.
3. Über die Aufnahme in den Verband entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann innerhalb eines Monats Berufung zum nächsten Verbandstag eingelegt werden.
3. Durch die Aufnahme erwirbt der Antragsteller das Recht und die Pflicht, an allen Aufgaben des Verbandes mitzuarbeiten und kann an allen Verbandstagen teilnehmen.

§ 7 - Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft eines Vereins / Vereinsabteilung / Sportschule / allgemeine Sportgruppe Einzelmitglieder erlischt durch Austritt, Ausschluß oder Löschung derselben.
2. Ein Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muß dem Verband durch eingeschriebenen Brief, spätestens drei Monate vorher, angekündigt werden.
3. Vom Zeitpunkt der Austrittserklärung an ruht das Stimmrecht des Mitgliedes.
4. Bei groben und wiederholten Verstößen gegen die Satzung des Verbandes, bei grob unsportlichem oder verbandsschädigendem Verhalten kann der Vorstand den Ausschluß des Mitgliedes oder einzelner Personen der Vereine / Vereinsabteilungen / Sportschulen / allgemeinen Sportgruppen/ Einzelpersonen aus dem Verband beschließen. Dem betreffenden Mitglied ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

Die Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich bekanntzugeben. Er kann innerhalb von vier Wochen nach Abgang des Briefes die Entscheidung des Verbandstages beantragen. Die Entscheidung des Verbandstages erfolgt mit zwei Drittel der anwesenden Stimmen und ist endgültig.

5. Der Austritt oder Ausschluß befreit nicht von bereits entstandenen finanziellen oder sonstigen Verpflichtungen.

§ 8 - Organe des Verbandes

1. Der Verbandstag

2. Der Vorstand, der die Bezeichnung Präsidium führt.

§ 9 - Der ordentliche Verbandstag

1. Der ordentliche Verbandstag findet jedes Jahr statt und zwar im ersten Quartal des auf dem Geschäftsjahr folgenden Kalenderjahres. Seine Geschäfte sind:

- a) Festlegung der ordnungsgemäßen Einberufung der Versammlung
- b) Feststellung der Stimmberechtigung
- c) Bericht des Präsidenten
- d) Bericht des Schatzmeisters
- e) Beschluß über die Tagesordnung
- f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
- g) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer alle 2 Jahre
- h) Neuwahl des Vorstandes und der Kassenprüfer alle 2 Jahre
- i) Neufestsetzung von Beiträgen, Prüfungsgebühren und Umlagen
- j) Anträge
- k) Vorlage des Haushaltsplanes

2. Die Verbandstage werden vom Präsidenten einberufen. Die Einladung hierzu erfolgt per Rundschreiben vier Wochen vor dem Sitzungstermin.

3. Jeder ordnungsgemäß einberufene Verbandstag ist in jedem Fall beschlußfähig.

4. Der Verbandstag beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen.

Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Präsidenten.

5. Satzungsänderungen und Satzungsneuordnungen können nur mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Stimmen vorgenommen werden.

6. Über Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann in der Jahresversammlung nur abgestimmt werden, wenn sie wenigstens 14 Tage vorher dem Vorstand schriftlich mitgeteilt wurden.

Das Präsidium informiert die Mitglieder durch Rundschreiben über den Inhalt der Anträge.

Dringlichkeitsanträge werden durch einfache Mehrheit der anwesenden Stimmen zugelassen.

7. Das Präsidium kann jederzeit Anträge stellen.

8. Wünscht ein Mitglied geheime Abstimmung, so hat diese zu erfolgen.

9. Über den Ablauf des Verbandstages ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. Das Protokoll liegt zur Einsichtnahme in der Geschäftsstelle aus.

§ 10 - Der außerordentliche Verbandstag

1. Das Präsidium kann einen außerordentlichen Verbandstag jederzeit einberufen.

2. Außerdem ist ein außerordentlicher Verbandstag einzuberufen, wenn dies von mindestens 25 Prozent der Vereine / Vereinsabteilungen / Schulen / allgemeine Sportgruppen und Einzelmitglieder unter Angabe von Gründen und des Zweckes gewünscht wird.

§ 11 - Das Stimmrecht

1. Bei dem Verbandstag hat jeder eingetragener Verein / Vereinsbteilung eine Stimme.

2. Die Ausübung des Stimmrechts ist daran gebunden, daß das Mitglied mit seinen Beiträgen nicht im Rückstand ist.

3. Sportschulen, die rein kommerzielle Interessen haben, haben kein Stimmrecht. Sie üben nur eine beisitzende Funktion aus, in Form von Fördermitglieder.

4. Einzelmitglieder haben kein Stimmrecht, aber ähnlich wie Sportschulen beisitzende Funktion.

5. Stimmberechtigt ist derjenige, der durch Satzung seines Vereines zur Wahrnehmung der Interessen hierzu legalisiert ist. Im Verhinderungsfall der Person, die durch die Satzung des Vereins hierzu beauftragt ist, kann durch schriftliche Bestätigung ein Vertreter des Vereins zur Ausübung des Stimmrechts von der durch Satzung dazu bevollmächtigte Person beauftragt werden, die Ausübung des Stimmrechts zu übernehmen. Diese Person muß jedoch Mitglied des dann von ihm vertretenden Vereins sein.

§ 12 - Das Präsidium

1. Die Führung des Verbandes obliegt dem Präsidium. Dieser besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) dem ersten Vizepräsidenten
- c) dem zweiten Vizepräsidenten
- d) dem Schatzmeister
- e) weitere Präsidiumsmitglieder können durch den Verbandstag gewählt bzw. bis zum Verbandstag durch das Präsidium berufen werden.

2. Der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Der Präsident ist allein vertretungsberechtigt. Er wird im Verhinderungsfall durch die Vizepräsidenten vertreten.

3. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 - Kassenprüfer

1. Der Verbandstag wählt mehrere Kassenprüfer, die auf eine Kassenprüferliste festgeschrieben werden.

2. Die Kassenprüfer müssen vom Vorstand unabhängig sein.

3. Bei jeder Kassenprüfung müssen mindestens zwei Kassenprüfer, die auf der Kassenprüferliste stehen, die Prüfung vollziehen.

4. Bei der Kassenprüfung hat der Geschäftsführer und Schatzmeister das Recht, anwesend zu sein.

5. Die Kassenprüfer dürfen maximal 4 Jahre auf der Kassenprüferliste verbleiben. Danach muß eine mindestens einjährige Pause eingehalten werden.

6. Die Kassenprüfer haben die Kasse des Verbandes einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten dem Verbandstag einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Präsidiums.

§ 14 - Rechtsprechung

1. Die Rechtsprechung erfolgt unter Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges durch den Vorstandsvorstand und erstreckt sich auf alle fachlichen Angelegenheiten des Verbandes und der Sportverwaltung in 2. Instanz.

2. Für die fachlichen Angelegenheiten gelten die ergangenen Bestimmungen, Sportordnung des Sächsischen Kick-Box-Verbandes und des Deutschen Kick-Box-Verbandes.

§ 15 - Finanzielle Mittel

1. Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel können wie folgt beschafft werden:

- a) Aufnahmebeiträge,
- b) Mitgliedsbeiträge,
- c) Prüfungsumlagen für Schüler- und Meistergradprüfungen,
- d) Umlagen,
- e) Spenden,
- f) Zuschüsse.

2. Der ordentliche Verbandstag setzt die Höhe der Abgaben fest.

3. Der Beitrag zum Deutschen Kick-Box-Verband ist in voller Höhe jeweils zum 1. Februar eines jeden Jahres fällig.

4. Alle finanziellen Angelegenheiten und Forderungen der Vorstandsmitglieder sind bis zum Ende eines Kalenderjahres abzurechnen. Andernfalls ist der Schatzmeister nicht zur Erfüllung der Leistung verpflichtet.

5. Mitgliedsvereine / Abteilungen / Schulen / Einzelmitglieder haben keine Rechtsansprüche auf Zuschüsse von Fahrtkosten.

§ 16 - Auflösung

1. Die Auflösung des Verbandes kann nur auf einen eigens dafür einberufenen Verbandstag erfolgen, wenn mindestens die Hälfte der dem Verband angehörenden Mitglieder anwesend ist und durch mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
2. Bei Auflösung, Aufhebung des Verbandes oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Verbandes an den Landessportbund Sachsen e.V..

§ 17 - Doping

1. Die sich aus den Rahmenrichtlinien des DSB zur Bekämpfung des Dopings ergebenden Pflichten treffen sowohl die Kämpfer/-innen, die Trainer, die Ärzte und alle sonstigen Betreuer des Sportes.
2. Doping ist nachgewiesen durch Feststellung verbotener Substanzen in Urin oder Blut des Kämpfers/-innen bei Verweigerung, Vereitelung oder sonstiger Manipulationen einer Dopingkontrolle innerhalb oder außerhalb des Wettkampfes.
3. Der Verstoß gegen die Bestimmungen zieht die Disqualifikation des Kämpfers/-innen nach sich.
4. Bei einem Dopingverstoß wird der Kämpfer/-in
 - a) im ersten Fall mit einer Wettkampfsperre von bis zu 12 Monaten,
 - b) im ersten Rückfall mit einer Wettkampfsperre von einem Jahr bis zu drei Jahren,
 - c) im zweiten Rückfall mit einer Wettkampfsperre zwischen drei Jahren und Lebenszeit belegt.Gegen Betreuer/Trainer ist auf eine entsprechende Amtssperre zu erkennen.
5. Die Anerkennung darüberhinausgehender Sanktionen, die ein zuständiger nationaler oder internationaler Verband aus demselben Anlaß gegen den Athleten/-in - Trainer/Betreuer verhängt, ist zulässig.
Unberührt bleiben darüberhinaus Vereinsstrafen, die der Verein, dessen unmittelbares Mitglied der Kämpfer/-in - Trainer/Betreuer ist, im Rahmen seiner Vereinsstrafgewalt gegen ihn/ihr aus demselben Anlaß beschließt.
6. In Dopingsachen ist das Sportgericht des Landes zuständig.

§ 18 - Gültigkeit

- Die Satzung tritt mit dem Tage der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft und werden durch Rundschreiben an die Mitglieder veröffentlicht.